



## **FÖRDERVEREIN BERLINISCHE GALERIE e. V. SATZUNG**

- in der ersten Mitgliederversammlung am 21. November 1975 beschlossen, geändert am 3. Februar 1976, 17. Mai 1993, 20. März 1995, 27. November 1997 und 11. November 1998.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Berlinische Galerie“. Er ist am 21. November 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Museums „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ - Stiftung öffentlichen Rechts.
2. Obigen Zweck und Aufgabe verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch Bereitstellung von Mitteln für das Museum
  - a) zum Erwerb von Kunstwerken;
  - b) zur Durchführung von Ausstellungen und Herausgabe von Schriften und Publikationen des Museums;
  - c) zur Restaurierung von Kunstwerken;
  - d) zur Erfüllung der Aufgaben des Museums.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, dies ist dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt (er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich), oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.
4. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Vorstandsbeschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden erst nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung wirksam.



#### **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine für den Verein gegen Entgelt tätige Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe und Einrichtung**

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand soll einen Beirat berufen, er kann Ausschüsse einsetzen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Er wird gebildet aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer (zugleich 1. Stellvertreter des Vorsitzenden) und
  - dem Schatzmeister (zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
  - sowie dem Direktor der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ und im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter (diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein) und höchstens drei weiteren Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl; das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Es tritt für den Rest der Wahlperiode desjenigen Mitgliedes ein, an dessen Stelle es gewählt ist.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich gestimmt haben.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:



- Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind acht Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Vereinigung des Vereins mit einer anderen juristischen Person und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstandes und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden; die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens binnen Monatsfrist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist; Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst.

7. Für Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) und der Bestimmungen über Satzungsänderungen (§ 7) gilt Ziffer 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgabe des Vereins oder die Zusammenarbeit mit der Stiftung „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ betreffen, können nur nach vorheriger Zustimmung des für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin wirksam werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

9. Der Direktor der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“, seine Mitarbeiter, sonstige Angestellte des Vereins sowie sonstige Mitglieder, die bei einer anderen musealen Sammlung in Berlin tätig sind, können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

## **§ 8 Mitarbeiter**

Soweit der Verein Mitarbeiter beschäftigt, soll deren Vergütung der im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin üblichen entsprechen.



### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat hat fünf bis sieben Mitglieder. Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Zu Mitgliedern müssen berufen werden:
  - a) der im Stadtmuseum für moderne Kunst zuständige Wissenschaftler,
  - b) der Generaldirektor oder einer der Museumsdirektoren der Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz; beide müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können einen ständigen Vertreter benennen.
3. Der Direktor der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ führt - ohne Stimme - den Vorsitz im Beirat.

### **§ 10 Erwerb von Sammlungsgegenständen**

1. Kunstwerke und Materialien für die Berlinische Galerie erwirbt der Verein nur mit vorheriger Zustimmung des Direktors der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“.
2. Zum Ende des Geschäftsjahres bietet der Vorstand die im Laufe des Jahres erworbenen Sammlungsgegenstände der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ zum unentgeltlichen Eigentumserwerb an.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.